



## Öffentlicher Verkehr Kanton Graubünden

### Förderbeiträge an grenzüberschreitende Massnahmen

#### Leitfaden und Bedingungen

##### RECHTLICHE GRUNDLAGEN:

- **VERFASSUNG DES KANTONS GRAUBÜNDEN (ART. 82 ABS. 3 KV; BR 110.100)**
- **GESETZ ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR IM KANTON GRAUBÜNDEN (GÖV; BR 872.100)**
- **VERORDNUNG ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR IM KANTON GRAUBÜNDEN (VÖV; BR 872.150)**

##### **Art. 20** Grenzüberschreitende Massnahmen

<sup>1</sup> Der Kanton kann an grenzüberschreitende Massnahmen Beiträge gewähren, wenn diese einen Umsteigeeffekt bewirken und sich die Interessierten ausserhalb des Kantons finanziell angemessen beteiligen.

<sup>2</sup> Betrifft die Massnahme ein Angebot mit einer kurzen Strecke ausserhalb des Kantonsgebiets, kann der Kanton ausnahmsweise auf die finanzielle Beteiligung Dritter verzichten.

Beitragsgesuche sind rechtzeitig vor Bestellung einzureichen (Art. 24 Abs. 4 GöV i.V.m. Art. 32 Abs. 1 GöV)

#### BEITRAGSGEWÄHRUNG UND BEITRAGSBEMESSUNG

Gemäss Art. 20 Abs. 1 GöV kann der Kanton Beiträge zur Förderung von grenzüberschreitenden Massnahmen gewähren, wenn diese einen Umsteigeeffekt bewirken und sich die Interessierten ausserhalb des Kantons finanziell angemessen beteiligen. Betrifft die Massnahme ein Angebot mit einer kurzen Strecke ausserhalb des Kantonsgebiets, kann der Kanton ausnahmsweise auf die finanzielle Beteiligung Dritter verzichten (Art. 20 Abs. 2 GöV).

##### **Voraussetzungen**

Um eine grenzüberschreitende Massnahme handelt es sich, wenn die Massnahme den Kanton Graubünden und einen oder mehrere ausländische Nachbarstaaten tangiert (Art. 20 Abs. 1 VöV). Durch diese Massnahme soll beispielsweise die Erschliessung verbessert und die Standortattraktivität des Kantons Graubünden erhöht werden. Die Massnahme kann ein konkretes Projekt aber auch eine ÖV-Linie ins angrenzende Ausland betreffen, die von einer Abgeltung ausgeschlossen ist, dies im Unterschied zu Art. 16 GöV.

##### **Ungedeckte Kosten und Bemessung**

Gemäss Art. 17 Abs. 2 GöV beträgt der maximale Beitragssatz für Kantonsbeiträge an grenzüberschreitende Massnahmen bis zu 50 Prozent der ungedeckten Kosten. Grundsätzlich haben sich die Interessierten ausserhalb des Kantons angemessen zu beteiligen (Art. 20 Abs. 1 GöV). Betrifft die Massnahme ein Angebot mit einer kurzen Strecke ausserhalb des Kantonsgebiets, kann der Kanton ausnahmsweise auf die finanzielle Beteiligung Dritter verzichten (Art. 20 Abs. 2 GöV). Wird eine Linie gefördert, ergeben sich die Angemessenheit der Beteiligung bzw. die Anforderungen an den Umsteigeeffekt aus Art. 20 Abs. 2 VöV.

Als ungedeckte Kosten für grenzüberschreitende Massnahmen im öffentlichen Verkehr gelten die effektiven Kosten für die Planung, Projektierung und Umsetzung der entsprechenden Massnahme (Art. 20 Abs. 3 VöV).

An die ungedeckten Kosten werden namentlich folgende Beiträge gewährt (Art. 20 Abs. 4 VöV):

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) Einführung neuer oder Verlängerung bestehender Linien | 50 Prozent      |
| b) Projekte oder Vermarktungsmassnahmen                  | 30 - 50 Prozent |

#### **BEDINGUNGEN FÜR FÖRDERBEITRÄGE AN GRENZÜBERSCHREITENDE MASSNAHMEN**

Die zugesicherten Förderbeiträge sind Maximalbeiträge pro Beitragsgesuch. Auf die Gewährung von Förderbeiträgen besteht kein Rechtsanspruch (Art. 13 Abs. 2 VöV). Weicht die realisierte Bestellung vom Gesuch ab, die der Beitragsverfügung zugrunde liegt, kann der Kanton die Beiträge an das Vorhaben kürzen, streichen oder zurückfordern (Art. 24 Abs. 4 GöV i.V.m. Art. 33 Abs. 1 GöV).

Die Schlussabrechnung für Förderbeiträge ist dem Amt fristgerecht einzureichen. Die Frist kann auf Antrag hin grundsätzlich einmal um ein Jahr verlängert werden (Art. 14 Abs. 1 VöV).

Werden Bestellungen vor Beitragszusicherung getätigt, so werden keine Beiträge gewährt, es sei denn, dass die vorzeitige Bestellung durch den Kanton bewilligt wurde, wobei eine vorzeitige Bewilligung keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung verleiht (Art. 24 Abs. 4 GöV i.V.m. Art. 32 Abs. 2 und 3 GöV).

Allfällige Bundesbeiträge sind bei der Bemessung zu berücksichtigen (Art. 24 Abs. 1 GöV) und diese haben für kantonale Beiträge keine bindende Wirkung (Art. 24 Abs. 2 GöV). Förderbeiträge nach dem GöV können kumuliert werden und dürfen in der Regel mit andern Beiträgen von Bund und Kanton 80 Prozent der ungedeckten Kosten für die einzelne Massnahme nicht übersteigen (Art. 24 Abs. 3 GöV).

#### **FORMALE ANFORDERUNGEN UND ABWICKLUNG**

- Das Beitragsgesuch ist mit den notwendigen Beilagen schriftlich dem Amt für Energie und Verkehr einzureichen (Art. 13 Abs. 1 VöV). Dies kann elektronisch an [foerderbeitraege@aev.gr.ch](mailto:foerderbeitraege@aev.gr.ch) erfolgen.
- Das Beitragsgesuch gilt erst als eingereicht, wenn ein entsprechendes Bestätigungsmail vom Amt für Energie und Verkehr vorliegt. Nach erfolgter positiver Prüfung verfügt die zuständige Behörde die Höhe der finanziellen Leistung und die einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen.
- Nach Abschluss der geplanten Massnahmen ist durch den Gesuchstellenden die Schlussabrechnung mit den notwendigen Beilagen dem Amt für Energie und Verkehr zuzustellen, elektronisch an [finanzen@aev.gr.ch](mailto:finanzen@aev.gr.ch). Die Auszahlung des Beitrags erfolgt nach Prüfung aller Belege (Art. 14 Abs. 2 VöV). Der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin verpflichtet sich, dem Amt für Energie und Verkehr auf dessen Aufforderung hin alle mit der Beitragsgewährung zusammenhängenden Daten wie Abrechnungen, Beiträge Dritter etc. mitzuteilen.

## **EINZUREICHENDE UNTERLAGEN**

Dem Beitragsgesuch sind alle Dokumente beizulegen, welche zur Beurteilung notwendig sind:

- Gesuchschreiben
- Beschrieb der Massnahmen und der dadurch zu erreichenden Ziele
- Detaillierte Kostenzusammenstellung
- Nachweis Finanzierung durch ausländische Nachbarstaaten

Unvollständige Gesuche werden erst nach Eintreffen der fehlenden Unterlagen weiterbearbeitet.

## **AUSKÜNFTE**

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Energie und Verkehr unter Tel. 081 257 36 24.